

GERHARD LEIBHOLZ (Hrsg.)

**Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart**

Neue Folge Bd. 22

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1973

IV, ISBN 3 16 635552 9, 684 S.

Leinen DM 179,—

Hinsichtlich der generellen Kritik am Jahrbuch sei auf die ausführlichen Besprechungen der Bände 20 in VRÜ 1973, S. 251, und 21 in VRÜ 1973, S. 500, verwiesen. Der hier angezeigte Band enthält zu europäischen Ländern Berichte über die Schweiz (Häfelin), die Sowjetunion (Meissner) und Bulgarien (Schultz). In einem zweiten Teil werden europäische Probleme behandelt. Ein materialreicher Beitrag von Fenske über die europäischen Parteiensysteme versucht dem Zusammenhang zwischen Wahlrechtssystem und Parteigruppierungen nachzugehen und kommt zu dem Ergebnis, daß die vielfach behauptete Beeinflussung kaum stattfindet. Mit diesem Beitrag bestätigt Fenske das bereits für Deutschland von ihm gefundene Ergebnis im europäischen Vergleich. Es folgen Beiträge über den Schutz des einzelnen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Zieger) und über das Dienstrecht in internationalen Organisationen (Hahn). Der Beitrag Hahns ist ein interessanter Versuch, allgemeine Regeln des Dienstrechtes internationaler Organisationen herauszuarbeiten. Etwas unverbunden schließt sich dann eine sehr detaillierte Schilderung des Dienstrechtes der OECD an, die eigentlich nur für Spezialisten interessant ist. Zur Thematik dieser Zeitschrift enthält der Band nur einen Beitrag, nämlich den von Thompson über die Verfassungsentwicklung in China. Der Beitrag, der eine Kurzfassung des Buches von Thompson/Su, Regierung und Verwaltung der Volksrepublik China, Köln 1972 darstellt, ist über 100 Seiten lang (S. 427—537). Dem Rezensenten ist nicht deutlich, an wen sich ein solcher Beitrag richten soll. Für den wirklich umfassend an der chinesischen Verfassung Interessierten kann der Beitrag nichts Neues bringen, zumal er die inzwischen ja nicht unbeträchtliche Literatur zu diesem Thema kennen wird. Für den allgemein politisch oder rechtsvergleichend interessierten Leser aber ist der Bericht mit viel zu vielen Details belastet, während die Entwicklung, die sich in China gerade außerhalb des Verfassungstextes vollzog, zu kurz kommt. Es muß hier noch einmal die Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, lange Berichte und Inhaltsangaben von Verfassungen zu bringen, die in der Wirklichkeit keine Bedeutung mehr haben. Der bloße Vergleich verfassungsrechtlicher Texte ohne Berücksichtigung der politischen Wirkung hat wenig Sinn. Für China hätte es sich daher angeboten, von dem neuen Verfassungsentwurf auszugehen und an ihm die wirkliche Verfassung des Staates zu erläutern, die man so nur an einigen Stellen erahnen kann (etwa S. 504 ff. über die Volkskommunen).

Obwohl über die Stellung des Supreme Court in den Vereinigten Staaten eine Menge schon geschrieben worden ist, kann der Beitrag von Haller nur begrüßt werden. Der Verfasser, der sich in seiner 1972 erschienenen Habilitationsschrift als guter Kenner der Materie ausgewiesen hat, gibt auf 30 Seiten eine vortreffliche Einführung in die verfassungsrechtliche Problematik des Prüfungsrechts des Supreme Court, die es jedem gestattet, die jüngsten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum *judicial-self-restraint* (BVerfGE Bd. 36, 1. Lieferung S. 14 f.) mit Verstand zu lesen. Es wäre wünschenswert, daß das Jahrbuch mehr solcher kennt-

nisreicher Überblicke bringt, die auch von unmittelbarem rechtsvergleichendem Interesse sind, als — sicher gediegene — aber nur sich an Spezialisten wendende Detailuntersuchungen.

Die restlichen Beiträge des Jahrbuches behandeln ebenfalls US-amerikanische Probleme, und zwar Beiträge von Gellhorn, Hailbronner und Hilf, Einzelfragen zur Rechtsprechung des Supreme Court sowie Magiera, die Vorwahlen, und Weiss, Probleme der Justizforschung. Insgesamt macht der Band durch die Beschränkung auf den europäischen und nordamerikanischen Raum (abgesehen von China) einen etwas geschlosseneren Eindruck als die vorherigen Bände.

Henning v. Wedel

RICHARD H. MINEAR

**Victor's Justice — The Tokyo War Crimes Trial**

Princeton University Press, Princeton New Jersey 1971, XV 229, Paperback edition, Charles E. Tuttle Company, Inc. of Rutland, Vermont and Tokyo, Japan 1972, XV 229.

Dieses Buch des amerikanischen Historikers über den Kriegsverbrecherprozess in Tokyo ist nicht allein wegen der zeitlichen Nähe des Sujets ein eminent politisches Buch. Minear leistet hier energisch, aber immer auf sachlicher, mit Akribie dokumentierter Grundlage die Bewältigung der jüngsten amerikanischen Vergangenheit. Ihm gelingt überzeugend der Nachweis, daß der Prozeß gegen Tojo und die übrigen Angeklagten (und ebenfalls der Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß) gegen das Völkerrecht und das amerikanische Prozeßrecht verstießen.

Die Anklage lautete auf conspiracy, Verbrechen gegen den Frieden und herkömmliche Kriegsverbrechen. Conspiracy ist ein dem anglo-amerikanischen Recht eigenes, und selbst dort umstrittenes, weil allzu nebulöses Delikt. Jedenfalls ist weder dem Völkerrecht noch dem Recht der Kontinentalstaaten dieser Begriff geläufig.

Dennoch wurden 23 der 25 Angeklagten der conspiracy mit dem Ziel, „die Herrschaft über Ostasien, den West- und Südwestpazifik, den Indischen Ozean und gewisse Inseln an sich zu reißen“, für schuldig befunden und verurteilt.

Ferner wurden Individuen für Staatsakte, die zu Verbrechen erklärt wurden, persönlich zur Rechenschaft gezogen, obgleich sowohl die Anklagevertreter als auch das Gericht die Nichtexistenz von Präjudizien einräumten.

Beachtung verdient auch die Definition des Begriffs „Kriegsverbrechen“, der auf der Londoner Konferenz von 1945 erstmals von den Alliierten auf das Führen von Angriffskriegen ausgeweitet wurde, obwohl noch 1944 die Mehrheit der Konferenzteilnehmer öffentlich die entgegengesetzte Ansicht geäußert hatte. Zwar sahen sich sowohl die Teilnehmer der Londoner Konferenz als auch die Mehrzahl der Richter in Tokyo außerstande, die Rechtsnatur des Angriffskrieges zu bestimmen, waren sich aber darin einig, daß jedenfalls Deutschland und Japan Aggressoren waren. Gegen den Widerstand des französischen Delegierten wurde auf der Londoner Konferenz der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden geschaffen, um ihn in Nürnberg und Tokyo rückwirkend zur Anwendung bringen zu können.

Ferner wurden mehrere Angeklagte für herkömmliche Kriegsverbrechen (Mißhandlung von Kriegsgefangenen und Zivilisten) verurteilt, die sie zwar nicht selbst begangen oder veranlaßt hatten, die aber „wahrscheinlich“ nicht ohne ihren Befehl oder ihr Wissen geschehen wären.